



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 05.05.2004

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	49
Kreisausschusssitzung	50
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach; Ausnahmegenehmigung für Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen	50
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2004	52
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	52
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	52

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 10.05.2004, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 24.03.2004
2. Vollzug des Jugendgerichtsgesetzes (§ 10 JGG i. V. m. §§ 27, 29, 52 SGB VIII); Soziale Trainingskurse
3. Antrag des CJD Jugendgemeinschaftswerks Sulzbach-Rosenberg auf Bezuschussung von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlern („DAWAI“)
4. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2005 – 2008
5. Sonstiges, Anträge und Anregungen

42/19.04.2004

Kreisausschusssitzung

Am Donnerstag, 13.05.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal in Amberg, eine nichtöffentliche Kreisausschusssitzung statt.

11/23.04.2004

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach; Ausnahmegenehmigung für Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Straßenverkehrsbehörde- erlässt auf Grund § 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl I S. 2785) und des Erlasses des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 04.04.2003, Az. 7452-VII/2d-36515, folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die nach außen wirkende Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, für Inhaber einer Taxi- und/oder Mietwagenkonzession im Landkreis Amberg-Sulzbach, wird genehmigt.
- II. Die Eigenwerbung wird mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
 1. Die Eigenwerbung ist an den seitlichen Fahrzeugtüren, auf den Kopfstützen und deren Überzügen sowie unter Verwendung von Dach- und Heckwerbeträgern zugelassen.
 2. Bei Anbringung von Eigenwerbung an Taxen muss die Erkennbarkeit der Taxen durch den Farbton hellelfenbein (RAL 1015) und durch das Taxischild weiterhin gewährleistet sein.
 3. Eine Nutzung der Außenfläche über die Fahrzeugtüren ist verboten.
 4. Werbeträger auf dem Dach und am Heck sind nur alternativ -nicht gemeinsam- zulässig. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen. Ein Teilgutachten (§ 19 StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile (§ 22 StVZO) muss hierfür vorliegen. Die Größe des Dachwerbeträgers darf eine Länge von 150 cm, eine Höhe von 50 cm und eine Tiefe von 15 cm, die des Heckwerbeträgers eine Länge von 55 cm, eine Breite von 100 cm und eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
 5. Die Werbeträger und die Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein. Sie dürfen auch nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.
 6. Der Widerruf und nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe als bekannt gegeben. Sie ist bis zum Inkrafttreten der neuen BOKraft befristet.

Gründe:**I.**

Unter den Taxiunternehmern im Landkreis Amberg-Sulzbach besteht ein Interesse an nach außen wirkender Eigenwerbung an den Fahrzeugen. Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 BOKraft, Die auch in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

II.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist als Genehmigungsbehörde für den Taxi- und Mietwagenverkehr zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. §§ 33 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) zuständig.

1. Diese Allgemeinverfügung, für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der nach außen wirkenden Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen beruht auf § 43 Abs. 1 Satz 2 BOKraft. Danach kann die zuständige Genehmigungsbehörde Ausnahmen auch allgemein für die Unternehmer, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- und/oder Mietwagenverkehr sind, genehmigen.
2. Die Auflagen und Bedingungen für die Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen sind notwendig, damit weiterhin die Erkennbarkeit dieser Fahrzeuge im fließenden und im stehenden Verkehr gewährleistet ist. Dies ist insbesondere durch ausreichend freigehaltene Fahrzeugflächen zu ermöglichen.
3. Der Vorbehalt des Widerrufs ist dadurch begründet, dass durch die bevorstehende Änderung der BOKraft, Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen neu geregelt werden soll.
4. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bestimmt werden, dass als Tag der Bekanntgabe, der auf die Bekanntgabe, folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schlossgraben 3 oder 92207 Amberg, Postfach 1754, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung per einfacher E-Mail genügt nicht der Schriftform und kann daher nicht als Einspruch gewertet werden. Die E-Mail muss vielmehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. des Signaturgesetzes versehen sein (§ 3 a Abs. 2 BayVwVfG).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Amberg, 06.04.04
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2004

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 im Amtsblatt Nr. 7 der Regierung der Oberpfalz vom 26.04.2004, Seite 29, bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 03.05.2004

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-0115)	01.05. bis 31.05.2004	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/14.04.2004

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 18.05.2004, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/26.04.2004